



Montage- und Betriebsanleitung für Kupplungskugel 80 mit Halterung Typ 422030

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0190 -

1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Die og Anhängereinrichtung (KmH) darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 40km/h und ausschließlich unter Verwendung weiterer bauartgenehmigter und zum Anbau geeigneter zugmaschinenseitiger Anhängböcke für folgende Kennwerte verwendet werden:

Zulässiger D-Wert	bis 73,6 kN
Zulässige Stützlast	bis 3000 daN (3000kg)

Sofern durch die Kennzeichnungen (Fabrikschild) am Anhängbock für den Betrieb mit KmH kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen hierfür keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße der in der Erstausrüstung mit dem Anhängbock serienmäßig mitgelieferten bzw für dessen Verwendung freigegebenen Anhängkupplungen (Zughaken oder Zugpendel) mit den wirksamen Baumaßen der KmH zu vergleichen und die Kennwerte der KmH abzulasten, wenn sie eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Beanspruchung des Anhängbockes zur Folge haben. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

2. Montage

Beim Anbau der Anhängereinrichtung muss der Aufnahmeschacht des zugmaschinenseitigen Anhängbockes für die Anschlussmaße der KmH (Schaftquerschnitt 70*70mm und Absteckbohrung Durchmesser 30,25mm) geeignet sein. Ferner muss die KmH über den serienmäßig mitgelieferten Absteckbolzen des Anhängbockes so verriegelt sein, dass die wirksame Einbaulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur hinteren Anschlussebene der Aufnahmeschachtes) von 170mm nicht überschritten wird.

3. Betrieb

Beim Betrieb der Anhängereinrichtung ist zu beachten, dass die zulässigen Angaben für D-Wert und Stützlast nicht überschritten werden. Der angegebene D-Wert erlaubt, zB im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 12,0 t eine Anhängelast von 20,0t. Sie entspricht der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel $A = D * G_K / (g * G_K - D)$ ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueeller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängereinrichtung und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die Anhängereinrichtung darf nur mit Zugkugelpkupplungen Typ 80-XXXX der Scharmüller GmbH oder Zugkugelpkupplungen nach ISO 24 347 gekuppelt werden.

4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben für den Niederhalter auf festen Sitz zu überprüfen. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugelpkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Zugkugelpkupplung und Niederhalter der Kupplungskugel darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Pflichten des §13 FZV hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 22.02.10
Aktenzeichen: 422030 - 02

